

Dieses Produktinformationsblatt soll Ihnen eine gut verständliche Beschreibung zu der gewünschten Gruppen (Kollektiv)-Reisegepäckversicherung geben.

Die nachfolgenden Informationen sind daher nicht abschließend.

Bitte beachten Sie, rechtlich verbindlich bleiben:

- der Antrag
- der Versicherungsschein mit seinen evtl. Nachträgen
- die vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und Klauseln sowie die evtl. getroffenen besonderen Vereinbarungen
- die gesetzlichen Vorschriften

1. Was bieten wir Ihnen?

Mit dem Abschluss dieser Reisegepäckversicherung treffen Sie eine gute Vorsorge zum Schutz vor finanziellen Nachteilen durch den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck.

2. Was ist versichert?

2.1 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung des versicherten Reisegepäcks

- während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebs, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet
- während der übrigen Reisezeit durch
 - Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung)
 - Verlieren – hierzu zählen nicht Liegen-, Stehen- oder Hängen lassen – bis zur Entschädigungsgrenze (siehe Ziffer 4.2 AVB Reisegepäck 2008)
 - Transportmittelunfall oder Unfall eines Versicherten
 - bestimmungswidrig einwirkendes Wasser, einschließlich Regen und Schnee
 - Sturm, Brand, Blitzschlag oder Explosion, höhere Gewalt
- wenn Reisegepäck nicht fristgerecht ausgeliefert wird (den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie Sie oder andere Versicherte erreicht). Ersetzt werden die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzkäufe bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme; höchstens 400 EUR je Versicherungsfall.

Weitere Einzelheiten siehe Ziffer 2 AVB Reisegepäck 2008.

2.2 Welche Sachen sind versichert?

Versichert ist (abweichend von Ziffer 1.1 AVB Reisegepäck 2008) das gesamte Reisegepäck der im Versicherungsvertrag namentlich benannten Personen und/oder des im Versicherungsvertrag beschriebenen Personenkreises.

Versicherungsschutz besteht für mitreisende Familienangehörige und sonstige Personen gemäß Ziffer 1.1 Abs.1 AVB Reisegepäck 2008 nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Die Versicherung gilt – sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde – sowohl für Geschäfts-/Dienst- als auch für Privatreisen.

3. Wie hoch ist der Beitrag und wann müssen Sie diesen bezahlen?

Die Höhe des Beitrages können Sie Ihrem Antrag entnehmen. Denken Sie bitte daran, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag pünktlich zahlen, wenn der Vertrag abgeschlossen ist und wir Sie zur Zahlung aufgefordert haben. Ansonsten gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Wann Sie die folgenden Beiträge zu zahlen haben, richtet sich nach der mit Ihnen vereinbarten Zahlweise (z. B. monatlich oder jährlich), die Sie Ihrem Antrag entnehmen können. Wenn Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung auf Ihrem Konto. Mit der rechtzeitigen Zahlung des Beitrages haben Sie Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Beginn für den vereinbarten Zeitraum, der der Zahlweise entspricht.

Nähere Einzelheiten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu der jeweiligen Versicherung. Diese sind in Ihrer Antragsmappe zu finden.

4. Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Der Beitrag für Ihre Versicherung wäre ansonsten unangemessen hoch. Deshalb sind einige Risiken aus dem Leistungsumfang ausgenommen oder die Ersatzleistung hierzu begrenzt.

Nicht versichert sind z. B.

- Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse
- Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische oder politische Gewalthandlungen
- Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen
- Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand.

Eine begrenzte Ersatzpflicht besteht z. B. (siehe Ziffer 4 AVB Reisegepäck 2008) für

- Schäden an Pelzen, Schmucksachen und Gegenständen aus Edelmetall sowie an Foto-, Filmapparaten und tragbaren Videosystemen jeweils mit Zubehör
- Schäden durch Verlieren
- an Geschenken und Reiseandenken, die auf der Reise erworben wurden, werden jeweils insgesamt mit bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme, maximal mit 400 EUR je Versicherungsfall ersetzt.

Details hierzu entnehmen Sie bitte den AVB Reisegepäck 2008 (z. B. Ziffer 1.5, Ziffer 3).

5. Was ist bei Vertragsabschluss zu beachten?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, beantworten Sie bitte alle im Antrag und den zusätzlichen Fragebögen gestellten Fragen **vollständig** und **wahrheitsgemäß**.

Unvollständige und unrichtige Angaben berechtigen uns vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

6. Was ist bei einer Gefahrerhöhung nach Schließung des Vertrages zu beachten?

Sie dürfen eine Erhöhung der Gefahr weder vornehmen noch anderen die Vornahme gestatten. Wenn eine Gefahrerhöhung dennoch eintritt – gewollt oder ungewollt –, so ist uns dies unverzüglich anzuzeigen.

Eine Gefahrerhöhung kann z. B. darin bestehen, dass sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsabschluss in Textform gefragt haben.

7. Was müssen Sie vor und nach dem Versicherungsfall beachten?

Sie oder ein anderer Versicherter haben

- uns jeden Schadenfall unverzüglich anzuzeigen;
- Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern
- alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann und alle Belege, die den Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe beweisen, einzureichen, sowie auf Verlangen ein Verzeichnis über alle bei Eintritt des Schadens gemäß Ziffer 1 der AVB Reisegepäck 2008 versicherten Sachen vorzulegen.
- Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens (einschließlich Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung) oder eines Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, diesen unverzüglich zu melden.
- Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) außerdem unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen und sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen sowie bei Schäden durch Verlieren Nachforschungen beim Fundbüro anzustellen.

8. Welche Folgen können sich ergeben, wenn Sie den vorgenannten Verpflichtungen nicht nachkommen?

Beachten Sie die in den Ziffern 5 bis 7 benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Die Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben.

Je nach Art der Obliegenheitsverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz teilweise oder sogar vollständig verlieren, oder wir können berechtigt sein, uns vom Vertrag zu lösen.

9. Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie kann er beendet werden?

Die Vertragsdauer können Sie dem Antrag entnehmen.

Jede Partei kann zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jeden Verlängerungsjahres den Vertrag kündigen. Verträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht vorher durch einen Vertragspartner in Schriftform gekündigt wird. Die Kündigung ist wirksam, wenn sie 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem anderen Vertragspartner zugegangen ist.

Der Vertrag kann vorzeitig beendet/gekündigt werden, insbesondere

- im Versicherungsfall (von beiden Vertragspartnern)
- bei Obliegenheitsverletzung (vom Versicherer)

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Diese sind in Ihrer Antragsmappe zu finden.